

7

BUNDESGERICHTSHOF

IVa ZR 11/87

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Hermann F [REDACTED], W [REDACTED]straße 22, M [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED] und
[REDACTED] -

gegen

1. die kaufmännische Angestellte Anneliese S [REDACTED],
 2. die kaufmännische Angestellte Helga M [REDACTED],
- beide wohnhaft P [REDACTED]-E [REDACTED]-Straße 64, D [REDACTED],

Klägerinnen und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz: Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED] und
[REDACTED] in D [REDACTED] -

Der IV a - Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Hoegen und die Richter Dehner, Dr. Schmidt-Kessel, Dr. Zopfs und Dr. Ritter

am 16. September 1987

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 12. Dezember 1986 wird nicht angenommen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Revisionsverfahrens.

Streitwert: 80.000,- DM.

G R Ü N D E :

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die Revision hat im Endergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg (vgl. § 554 b ZPO in der Auslegung des Beschlusses des BVerfG vom 11. Juni 1980 - 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39). Für die Surrogation kommt es nur auf die dingliche Erfüllung

- 3 -

des überdies nachträglich gemäß § 313 Satz 2 BGB geheilten schuldrechtlichen Vertrages vom 30. März 1982 an. Daß die Klägerinnen den Beklagten von der Verpflichtung zur Zahlung des Restkaufpreises in Höhe von 60.000,- DM freigestellt haben, erscheint nach dem Akteninhalt als selbstverständlich.

Dr. Hoegen

Dehner

Dr. Schmidt-Kessel

Dr. Zopfs

Dr. Ritter

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)